

04.10.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

A Problem

Der Deutsche Bundestag hat am 12. April 2024 mit dem „Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht“ die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können. Dies soll Verwaltungsvereinfachungen bedingen und Mittelabflüssen von den Leistungsberechtigten ins Nicht-EU-Ausland entgegenwirken. Die Leistungsbehörden können künftig wählen, ob sie Leistungen nach dem AsylbLG in Form von Geldleistungen, Sachleistungen, Wertgutscheinen oder in Form der Bezahlkarte erbringen. Nordrhein-Westfalen hat sich zusammen mit 13 weiteren Bundesländern an der länderübergreifenden Ausschreibung einer Bezahlkarte beteiligt. Der Zuschlag wird voraussichtlich im Herbst 2024 erteilt.

In Nordrhein-Westfalen sind die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß § 1 AG AsylbLG den 396 Kommunen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen worden. Dies bedeutet, dass 396 Kommunen und 5 Bezirksregierungen in ihrer Funktion als Leistungsbehörden nach dem AsylbLG nach der derzeitigen Rechtslage entscheiden müssen, ob die Leistungen nach dem AsylbLG in Form von Geldleistungen, Sachleistungen, Wertgutscheinen oder in Form der Bezahlkarte gewährt werden.

B Lösung

Um eine möglichst landeseinheitliche Einführung der Bezahlkarte als Form der Leistungsgewährung zu erreichen, wird die für die Ausführung des AsylbLG zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Einzelheiten über Einführung, Verwendung und Ausgestaltung der Bezahlkarte sowie mögliche Ausnahmetatbestände und Härtefallregelungen zu bestimmen. Zur Implementierung einer Bezahlkarte ist zudem die hierfür notwendige Datenverarbeitung zu regeln.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die Einführung einer Verordnungsermächtigung entstehen keine Kosten.

Datum des Originals: 01.10.2024/Ausgegeben: 07.10.2024

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Einführung einer Verordnungsermächtigung lässt Selbstverwaltung und Finanzlage der Kommunen unberührt.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 29. November 1994 (GV. NRW. S.1087), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG)

§ 1 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 und des Absatzes 2 die Gemeinden. Für die in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachten Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Aufnahmeeinrichtung liegt. Bei in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen des Landes untergebrachten Personen ist die Bezirksregierung zuständig, zu der die Einrichtung organisatorisch gehört oder in deren Bezirk die Einrichtung liegt; diese setzt während der Abschiebungshaft auch den individuellen Bargeldbedarf nach § 3a Absatz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes fest. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 des Asylbewerberleistungsgesetzes wird den Stellen nach den Sätzen 1 bis 3 übertragen.

(2) Die Landschaftsverbände nehmen in den Fällen des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes die Aufgaben wahr, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des Teils 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 5

des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) geändert worden ist, und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460) und dem Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460) geändert worden ist, zuständig sind. Sie können durch Satzung bestimmen, daß Gemeinden Aufgaben, die nach Satz 1 den Landschaftsverbänden obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landschaftsverbände Weisungen erteilen.

„(3) Die jeweils für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Einführung einer bestimmten Form der Leistungsgewährung als Regelfall der Leistungsgewährung nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, insbesondere der Bezahlkarte,
2. die Ausgestaltung der in Nummer 1 vorgesehenen Form der Leistungsgewährung einschließlich der dazu notwendigen technischen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen,
3. etwaige Schranken der nach Nummer 1 vorgesehenen Form der Leistungsgewährung, auch mit Bezug zu deren Verwendung in Gestalt sachlicher oder örtlicher Beschränkungen der

- funktionellen Einsatzfähigkeit, insbesondere einer örtlichen Nutzungsbeschränkung auf das Inland, sowie einer Beschränkung bzw. eines Ausschlusses
- a) des Einsatzes für Geldtransfermöglichkeiten insbesondere in das Ausland,
 - b) des Einsatzes für Glücksspielangebote und
 - c) des Einsatzes für sexuelle Dienstleistungen,
4. Ausnahmetatbestände hinsichtlich der nach Nummer 1 vorgesehenen Form der Leistungsgewährung, insbesondere eine Opt-Out-Regelung, die Kommunen ermöglicht, abweichend von einer Regelung nach Ziffer 1 die Leistungsgewährung im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen und
5. Härtefallregelungen zu Gunsten der Leistungsberechtigten.“
2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

**„§ 4
Verarbeitung
personenbezogener Daten**

Macht die oberste Landesbehörde von der Ermächtigung in § 1 Absatz 3 Gebrauch, so dürfen personenbezogene Daten für die Zwecke des § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person bei der zuständigen Landes- oder Kommunalbehörde erhoben werden. Wenn die mit der Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes betraute Behörde unbare Abrechnungen gewährt und die tatsächliche Abwicklung einem Zahlungsdienstleister überantwortet, darf sie, soweit erforderlich, personenbezogene Daten an diesen zur zweckgebundenen Verarbeitung übermitteln. Zwecke dieser Maßnahmen sind

insbesondere die Abwicklung der Leistungsgewährung zwischen der Leistungsbehörde und dem Zahlungsdienstleister und die Umsetzung der Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters nach § 11 Geldwäschegesetz. Personenbezogene Daten sind Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, amtliche Meldeadresse, Geschlecht und Ausweisnummer. Darüberhinausgehende Datenverarbeitungen auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl.L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L314 vom 22.11.2016, S.72), des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.“

3. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Deutsche Bundestag hat am 12. April 2024 mit dem „Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht“ die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können. Dies soll Verwaltungsvereinfachungen bedingen und Mittelabflüssen von den Leistungsberechtigten ins Nicht-EU-Ausland entgegenwirken. Um einen möglichst weitreichenden Einsatz der Bezahlkarte in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, schafft Artikel 1 eine neue Verordnungsermächtigung im Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Der § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes angefügte Absatz 3 enthält daher eine Verordnungsermächtigung dahin, eine der in §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgesehenen Formen der Leistungsgewährung (Geld- oder Sachleistungen, Wertgutscheine, Bezahlkarte) landeseinheitlich zum Regelfall der Leistungsgewährung zu bestimmen (Nummer 1). Dabei wird die Bezahlkarte ausdrücklich als entsprechendes Instrument hervorgehoben. Nummer 2 erlaubt es der ermächtigten obersten Landesbehörde, im Verordnungswege auch nähere Regelungen über die Ausgestaltung der nach Nummer 1 eingeführten Regelleistungsform zu treffen, was etwa technische Funktionen und Spezifikationen der Bezahlkarte oder Überweisungsmodalitäten durch die Leistungserbringer betreffen kann. Nach Nummer 3 kann eine Rechtsverordnung der Verwendungsfähigkeit der Bezahlkarte Schranken setzen. Macht die oberste Landesbehörde von ihrer Regelungskompetenz Gebrauch, so kommen insbesondere örtliche Beschränkungen der funktionellen Einsatzfähigkeit der Bezahlkarte auf das Bundesgebiet, die Beschränkung oder der Ausschluss von Auslandsüberweisungen und dem Geldtransfer ins Ausland sowie sachliche Beschränkungen der funktionellen Einsatzfähigkeit wie etwa die Beschränkung der Höhe einer Abhebungsfunktion oder die Beschränkung der Einsatzfähigkeit für bestimmte Angebote und Dienstleistungen in Betracht. Da für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG Auslandsreisen grundsätzlich ausgeschlossen sind, erscheint eine entsprechende räumliche Begrenzung sachgerecht. Ebenfalls als sachgerecht dürfte die Unterbindung von Überweisungen oder Geldtransfers in das Ausland zu bewerten sein, um dem vom Bundesgesetzgeber angestrebten Ziel der Vermeidung von Geldzahlungen an Schleuser zu entsprechen. Gleiches gilt für eine angemessene Begrenzung des abhebbaren Bargeldebetrages und mögliche weitere Beschränkungen. Der Ausschluss von Überweisungen in das Ausland darf auch nicht durch Umgehungs- und Scheingeschäfte unterlaufen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint der Ausschluss der Kartennutzung in Bezug auf Glücksspielangebote sowie sexuelle Dienstleistungen angezeigt. Solche Angebote stellen zwar keine illegale Handlung dar. Im Vergleich zu anderen Dienstleistungen weisen sie jedoch überdurchschnittlich häufig Bezüge zu organisierter Kriminalität und damit auch zu Menschenhandel und Schleppertätigkeiten auf. Darüber hinaus gilt insbesondere für eine Beschränkung des Einsatzes für Glücksspiel: Angesichts des im Regelfall geringen zur Verfügung stehenden Mittelumfanges bei geflüchteten Menschen, ist sicherzustellen, dass der Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens nicht bereits Geldmittel zur Suchtbefriedigung entzogen werden (vgl. Buth, Sven; Milin, Sascha; Kalke, Jens; Buth, Sven; Milin, Sascha; Kalke, Jens: Migration und Glücksspiel. In: Suchtmagazin, 43 (2017) 5, S. 22-26). Glücksspielsucht lässt sich als wiederholtes und anhaltendes Spielverhalten beschreiben, das trotz weitreichender negativer Konsequenzen wie Verarmung, gestörter soziale Beziehungen bis hin zur sozialen Isolation und Zerrüttung der persönlichen Verhältnisse aufrechterhalten wird. Die Leistungen zur Deckung des notwendigen bzw. des notwendigen persönlichen Bedarfs sollen existenzsichernd indessen die physische Bedarfsdeckung sowie ein soziokulturelles Existenzminimum gewährleisten, was jedenfalls unter den Bedingungen einer Glücksspielsucht nicht gewährleistet werden kann. Insoweit erscheinen

entsprechende Einschränkungen angemessen. Weitergehende Regelungen hinsichtlich anderer Suchtproblematiken – etwa der Drogensucht – waren nicht aufzunehmen, da insofern bereits an anderer Stelle für jeden geltende Regelungen greifen.

Nummer 4 schließlich erlaubt Ausnahmetatbestände, insbesondere die Möglichkeit, dass kommunal abweichende Formen der Leistungsgewährung praktiziert werden; dies könnte in einer Rechtsverordnung etwa durch eine sog. „Opt-out“-Regelung zu Gunsten der Kommunen vorgesehen werden. Nummer 5 schließlich trägt dem Umstand Rechnung, dass es auch in einem strukturell weitgehend vereinheitlichten Asylbewerberleistungssystem zu Ungerechtigkeiten und Härten im Einzelfall kommen kann, die gerade mit der vom Leistungserbringer gewählten Form der Leistungsgewährung in Zusammenhang stehen; zu denken wäre etwa an Notlagen, die mit Kosten für die Asylbewerberin oder den Asylbewerber verbunden sind, welche z.B. eine in ihrer Höhe individuell angepasste Abhebungsfunktion bedingen.

Der neu eingeführte § 4 regelt die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die mit der Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes betrauten Landes- und Kommunalbehörden. Soweit Leistungsbehörden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mittels unbarer Abrechnung gewähren, erscheint es für die Leistungsbehörde in der Regel angezeigt, die tatsächliche Abwicklung einem Zahlungsdienstleister zu überantworten. Die leistungsrechtliche Prüfung des Bedarfs obliegt dabei ausschließlich der Leistungsbehörde. Da öffentliche Stellen nach Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchst. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Datenverarbeitung eine Rechtsgrundlage benötigen, erhält das Gesetz eine Datenübermittlungsbefugnis an den Zahlungsdienstleister. Eine Datenübermittlung an den Zahlungsdienstleister ist insbesondere erforderlich, soweit § 11 Geldwäschegesetz oder vergleichbare Regelungen den Zahlungsdienstleister zur eigenverantwortlichen Datenverarbeitung verpflichten und er deshalb auf die Bereitstellung dieser Daten angewiesen ist. Damit verdeutlicht die Regelung der Datenübermittlungsbefugnis in § 4 auch, dass im Verhältnis zwischen leistungsgewährender Behörde und Zahlungsdienstleister keine Auftragsverarbeitung vorliegt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.